



epigenomics

Einladung zur
ordentlichen
Hauptversammlung

15. Juni 2022

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2022 der Epigenomics AG, Berlin

– ISIN: DE000A3H2184 / WKN: A3H218 –

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der Epigenomics AG

am **Mittwoch, dem 15. Juni 2022**, um **10:00 Uhr (MESZ)**.

Die Hauptversammlung wird als **virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre** oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) stattfinden. Die virtuelle Hauptversammlung wird für angemeldete Aktionäre **live im Internet übertragen**. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Leopoldstraße 8, 80802, München.

TEIL A. TAGESORDNUNG

1.

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Epigenomics AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Satz 1 HGB, § 315a Satz 1 HGB für das Geschäftsjahr 2021

Die genannten Unterlagen sind ab Einberufung im Internet unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> zugänglich. Die Unterlagen werden auf der vorgenannten Internetseite auch während der Hauptversammlung am 15. Juni 2022 zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, die vom Vorstand aufgestellt worden sind, gebilligt. Mit seiner Billigung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung nur zugänglich zu machen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung soll daher durch die virtuelle Hauptversammlung kein Beschluss gefasst werden.

2.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4.

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Nach § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2637 ff.; „ARUG II“) hat die Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder zu beschließen.

Der Aufsichtsrat hat am 28. April 2022 eine Anpassung des von ihm am 27. April 2021 verabschiedeten und von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juni 2021 gebilligten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschlossen. Das angepasste Vergütungssystem ist nachstehend in Teil B. wiedergegeben (das „Vorstandsvergütungssystem“).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Vorstandsvergütungssystem zu billigen.

5.

Vorlage zur Erörterung des gemäß § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2021

Nach § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (ARUG II; BGBl. 2019 I, S. 2637 ff.) sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, jährlich einen Bericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im letzten Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung (Vergütungsbericht) zu erstellen. Gemäß § 26j Abs. 2 EGAktG besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Vergütungsberichts erstmals für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben einen Vergütungsbericht dementsprechend erstmals für das Geschäftsjahr 2021 erstellt. Der Vergütungsbericht ist im Anschluss an die Tagesordnung im Teil C. wiedergegeben. Ferner ist er von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.epigenomics.com/de/news-investoren/corporate-governance/verguetung/> zugänglich.

Der Vergütungsbericht wird der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt. Da die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB ist, ist gemäß § 120a Abs. 5 AktG eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen.

6.

Beschlussfassung über die Vergrößerung des Aufsichtsrats und die Änderung von § 10 Abs. 1 der Satzung

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auf fünf erhöht werden. Durch die Erweiterung soll zusätzliche Expertise für die Gesellschaft gewonnen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von vier auf fünf erhöht und § 10 Abs. 1 der Satzung entsprechend wie folgt geändert:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.“

7.

Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds

Ab Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Änderung von § 10 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß §§ 95, 96 Abs. 1 AktG i. V. m. § 10 Abs. 1 der Satzung (in der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Fassung) aus insgesamt fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft lediglich vier von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, deren Amtszeit mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, endet. Daher soll ein weiteres Aufsichtsratsmitglied gewählt werden, dessen Amtszeit mit Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Änderung von § 10 Abs. 1 der Satzung beginnt und mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, endet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dr. Heikki Lanckriet, Cambridge, Vereinigtes Königreich, Chief Executive Officer der 4basebio PLC, Cambridge, Vereinigtes Königreich,

für den Zeitraum ab Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Änderung von § 10 Abs. 1 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Dr. Heikki Lanckriet ist Mitglied folgender anderer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte (gekennzeichnet mit einem „—“) und vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (gekennzeichnet mit einem „■“):

- Biofrontera AG, Leverkusen
- 4basebio UK Ltd, Cambridge, Vereinigtes Königreich
- 4basebio Discovery Limited, Cambridge, Vereinigtes Königreich
- 4basebio SLU, Madrid, Spanien
- I2I Capital Limited, Cambridge, Vereinigtes Königreich
- KITHER BIOTECH S.R.L., Turin, Italien
- NeoPhore Ltd, Cambridge, Vereinigtes Königreich

Herr Dr. Lanckriet ist Chief Executive Officer der 4basebio PLC. Die Deutsche Balaton AG, die direkt und indirekt durch Tochtergesellschaften mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft hält und deren Vorstand, Herr Alexander Link, als Mitglied dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört, ist ein wesentlicher Aktionär der 4basebio PLC und konsolidiert diese. Darüber hinaus bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine weiteren nach Maßgabe der Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen von Dr. Lanckriet zum Konzern, zu den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 25 % festgelegt. Der Frauenanteil beträgt unter Berücksichtigung des Wahlvorschlags 20 % und steht damit nicht in Übereinstimmung mit dieser Zielgröße. Für den Aufsichtsrat ist Diversität, gerade auch hinsichtlich der Geschlechter, bei seiner Zusammensetzung ein wesentlicher Punkt. Daher ist der Aspekt der Diversität, insbesondere die vom Aufsichtsrat für den Frauenanteil festgelegte Zielgröße, in seine Entscheidung über den Wahlvorschlag eingeflossen. Der Aufsichtsrat ist jedoch auch unter Berücksichtigung dieses Aspekts der Meinung, dass Dr. Lanckriet aufgrund seiner Erfahrung und Expertise der richtige Kandidat für den Aufsichtsrat der Gesellschaft ist.

Der Wahlvorschlag steht in Einklang mit dem Kompetenzprofil, das der Aufsichtsrat für sich erarbeitet hat.

Der Aufsichtsrat hat sich bei Dr. Lanckriet vergewissert, dass dieser den für die Ausübung seines Mandates zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

Der Lebenslauf von Dr. Lanckriet einschließlich einer Übersicht über seine wesentlichen Tätigkeiten ist dieser Einberufung als Anlage beigefügt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> zugänglich.

8.

Beschlussfassung über die Änderung des Bedingten Kapitals XI (Aktienoptionsprogramm 16-18), des Bedingten Kapitals XII (Aktienoptionsprogramm 17-19) und des Bedingten Kapitals XIII (Aktienoptionsprogramm 19-21)

Das durch die Hauptversammlung am 25. Mai 2016 unter Punkt 9 der Tagesordnung beschlossene Bedingte Kapital XI, das durch die Hauptversammlung am 30. Mai 2017 unter Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Bedingte Kapital XII sowie das durch die Hauptversammlung am 15. Mai 2019 unter Punkt 10 der Tagesordnung beschlossene Bedingte Kapital XIII – alle drei derzeit in Höhe von jeweils EUR 1.000.000,00 – werden nicht mehr in voller Höhe benötigt. Optionsrechte aus dem nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 aufgestellten Aktienoptionsprogramm 16-18 der Gesellschaft können nur noch für 29.102 Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von insgesamt EUR 29.102,00 (Bedingte Kapital XI) ausgeübt werden, Optionsrechte aus dem nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2017 aufgestellten Aktienoptionsprogramm 17-19 der Gesellschaft nur noch für 52.547 Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von insgesamt EUR 52.547,00 (Bedingtes Kapital XII) und Optionsrechte aus dem nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 aufgestellten Aktienoptionsprogramm 19-21 der Gesellschaft nur noch für 141.516 Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von insgesamt EUR 141.516,00 (Bedingtes Kapital XIII). Zudem sind die durch die Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Optionsrechten im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 16-18, Aktienoptionsprogramms 17-19 und des Aktienoptionsprogramms 19-21 jeweils ausgelaufen. Daher soll das Bedingte Kapital XI auf EUR 29.102,00, das Bedingte Kapital XII auf EUR 52.547,00 und das Bedingte Kapital XIII auf EUR 141.516,00 reduziert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Betrag des Bedingten Kapitals XI wird von EUR 1.000.000,00 auf EUR 29.102,00 angepasst und Satz 1 des von der Hauptversammlung am 25. Mai 2016 zu Punkt 9 Buchstabe b) der Tagesordnung gefassten Beschlusses wie folgt angepasst:
 „Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 29.102,00 durch Ausgabe von bis zu 29.102 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XI).“
 Entsprechend dieser Anpassung wird § 5 Abs. 9 Satz 1 der Satzung wie folgt geändert:
 „(9) Das Grundkapital ist um bis zu € 29.102,00, eingeteilt in bis zu 29.102 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XI).“
2. Der Betrag des Bedingten Kapitals XII wird von EUR 1.000.000,00 auf EUR 52.547,00 angepasst und Satz 1 des von der Hauptversammlung am 30. Mai 2017 zu Punkt 7 Buchstabe b) der Tagesordnung gefassten Beschlusses wie folgt angepasst:
 „Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 52.547,00 durch Ausgabe von bis zu 52.547 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XII).“
 Entsprechend dieser Anpassung wird § 5 Abs. 10 Satz 1 der Satzung wie folgt geändert:
 „(10) Das Grundkapital ist um bis zu € 52.547,00 eingeteilt in bis zu 52.547 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XII).“
3. Der Betrag des Bedingten Kapitals XIII wird von EUR 1.000.000,00 auf EUR 141.516,00 angepasst und Satz 1 des von der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 zu Punkt 10 Buchstabe b) der Tagesordnung gefassten Beschlusses wie folgt angepasst:
 „Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 141.516,00 durch Ausgabe von bis zu 141.516 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XIII).“
 Entsprechend dieser Anpassung wird § 5 Abs. 11 Satz 1 der Satzung wie folgt geändert:
 „(11) Das Grundkapital ist um bis zu € 141.516,00, eingeteilt in bis zu 141.516 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XIII).“

9.

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht von unterjährigen Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2022 und das erste und zweite Quartal des Geschäftsjahrs 2023

Der Aufsichtsrat schlägt in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,

- a) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 sowie
- b) zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das Geschäftsjahr 2022 und das erste und zweite Quartal des Geschäftsjahrs 2023, wenn und soweit derartige unterjährige Abschlüsse und Zwischenlageberichte einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (EU-Abschlussprüferverordnung) erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat die Erklärung gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchstabe a) der EU-Abschlussprüferverordnung abgegeben.

TEIL B.
VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE VORSTANDSMITGLIEDER
(zu Punkt 4 der Tagesordnung)

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 87a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat der Epigenomics AG hat am 28. April 2022 ein angepasstes Vergütungssystem für den Vorstand verabschiedet, das im Folgenden dargestellt ist. Soweit das Vergütungssystem von Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung abweicht, wird dies in der jährlichen Entsprechenserklärung der Gesellschaft separat offengelegt und begründet.

Das vom Aufsichtsrat verabschiedete Vergütungssystem entspricht im Wesentlichen dem Vergütungssystem vom letzten Jahr, das die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juni 2021 gebilligt hat, weicht jedoch vereinzelt von dem in 2021 gebilligten Vergütungssystem ab. Diese Abweichungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Das hiermit zur Billigung vorgelegte Vergütungssystem sieht, anders als das in 2021 gebilligte Vergütungssystem, keinen Wertsteigerungsbonus vor, der im Fall eines Kontrollwechsels oder Asset Deals zur Auszahlung kommen kann. Eine Ausnahme hiervon gilt nur bei einem „Altfall“.
- Der Auszahlungszeitpunkt der kurzfristigen variablen Vergütung wird verschoben. Nach dem in 2021 gebilligten Vergütungssystem wird sie nach der ordentlichen Hauptversammlung des Folgejahres ausgezahlt. Nach dem hiermit zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem soll sie ausgezahlt werden, nachdem der Konzernabschluss für das Jahr, für welches die Ziele gesetzt wurden, gebilligt wurde;
- Der Maximalbetrag für Nebenleistungen (ohne außergewöhnliche Nebenleistungen wie Umzugskosten und Antrittsboni) beläuft sich auf 15 %. Das in 2021 gebilligte Vergütungssystem sieht einen Maximalbetrag in Höhe von 6 % vor.

2. Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder

Grundsätze des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem des Vorstands des Unternehmens soll zur Erreichung strategischer Ziele und zur Unternehmensentwicklung beitragen. Die Vorstandsvergütung richtet sich nach der Größe, Komplexität, dem geographischen Umfang und der Finanzlage des Unternehmens sowie nach der Leistung der Mitglieder des Vorstands insgesamt. Die Höhe der variablen Vergütung ergibt sich aus der Erreichung operativer und strategischer Ziele sowie der Aktienkursentwicklung. Die im Rahmen der Strategie der Epigenomics AG kommunizierten langfristigen strategischen Ziele bilden die Leistungsindikatoren für die kurzfristige und langfristige variable Vergütung („Short-Term Incentive“, STI und „Long-Term Incentive“, LTI).

Der Aufsichtsrat legt die Struktur und Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Um die Angemessenheit der Struktur und Höhe der Vergütung zu beurteilen, wurde ein Vergleich mit dem externen Markt durchgeführt. Hierzu wurde eine Auswahl von Unternehmen des Biotechnologiesektors, die in Europa und den USA tätig sind, als externe Vergleichsgruppe herangezogen. Die folgenden 18 Unternehmen wurden als Vergleichsgruppe identifiziert: 4basebio AG, 4SC AG, AC Immune SA, Advaxis, Inc., Advicenne S.A., Biofrontera AG, BioPorto A/S, Cembio Diagnostics, Inc., Exact Sciences, Corp., Genmark Diagnostics, Inc., Heidelberg Pharma AG, Medigene AG, Oramed Pharmaceuticals, Inc., Oxford Biodynamics plc, Oxford Immunotec, Inc., Paion AG, Synlogic, Inc., Synthetic MR AB. Die herangezogene Vergleichsgruppe ist in Tabelle 1 dargestellt. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung hat Epigenomics AG auch die interne Lohn- und Gehaltsstruktur berücksichtigt und das Verhältnis zwischen der Vergütung des Vorstands und der Vergütung von Führungskräften und anderen Mitarbeitern im Zeitverlauf beachtet.

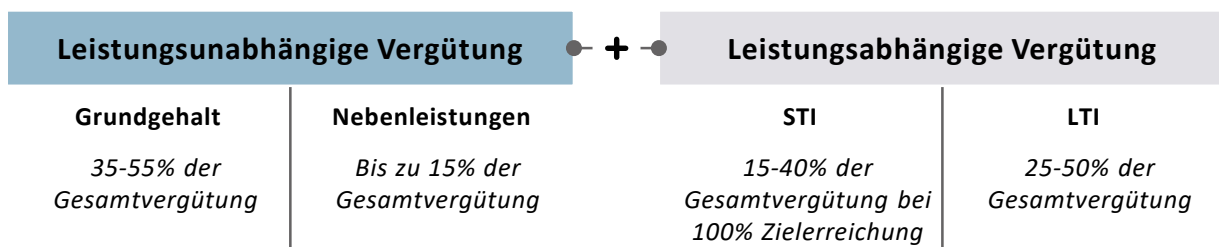
Das Vergütungssystem für den Vorstand wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat unabhängige externe Berater hinzuziehen. Der Aufsichtsrat überprüft das System jährlich und legt die Zielgesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied fest. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) und des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zur Vorstandsvergütung und der Behandlung von Interessenskonflikten. Bei wesentlichen Änderungen, zumindest jedoch alle vier Jahre, wird das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

In Ausnahmefällen (z.B. in einer schweren Wirtschaftskrise) kann der Aufsichtsrat vorübergehend von den Bestandteilen des Vergütungssystems für den Vorstand abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens des Unternehmens liegt. Das gilt für die Vergütungsstruktur und -höhe sowie für alle oder einzelne individuelle Vergütungsbestandteile.

Tabelle 1: Vergleichsgruppe

Unternehmen	Land
4basebio AG	Deutschland
4SC AG	Deutschland
AC Immune SA	Schweiz
Advaxis. Inc.	USA
Advicenne S.A.	Frankreich
Biofrontera AG	Deutschland
BioPorto A/S	Dänemark
Chembio Diagnostics. Inc.	USA
Exact Sciences Corp.	USA
Genmark Diagnostics. Inc.	USA
Heidelberg Pharma AG	Deutschland
Medigene AG	Deutschland
Oramed Pharmaceuticals Inc.	USA
Oxford Biodynamics plc	UK
Oxford Immunotec, Inc.	UK
Paion AG	Deutschland
Synlogic. Inc.	USA
SyntheticMR AB	Schweden

Die Vergütungsbestandteile für Vorstandsmitglieder sind Grundgehalt, STI und LTI sowie weitere marktübliche Nebenleistungen. Die beiden variablen Bestandteile STI und LTI sind an die Jahresleistung und die Leistung über vier Jahre der Epigenomics AG gekoppelt und belohnen eine nachhaltige wertorientierte Unternehmensentwicklung. Das Vorstandsvergütungssystem enthält die in der folgenden Abbildung 1 aufgeführten Bestandteile:

Abbildung 1: Übersicht der Vergütungsbestandteile für jedes Vorstandsmitglied

Das Vergütungssystem enthält auch eine Rückforderungsklausel, die die Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile für den Fall ermöglicht, dass ein Vorstandsmitglied einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht als Mitglied des Vorstandes begeht.

Die Struktur der Vergütung ist maßgeblich an den Geschäftsergebnissen und der langfristigen Wertschöpfung des Unternehmens ausgerichtet.

Grundgehalt

Das Grundgehalt wird in zwölf gleichen Teilzahlungen zum Monatsende ausbezahlt und ist marktorientiert.

Kurzfristige variable Vergütung (STI)

Für jedes Geschäftsjahr wird eine kurzfristige variable Vergütung mit einer einjährigen Leistungsperiode gewährt. Die kurzfristige variable Vergütung basiert auf der Erreichung finanzieller Kriterien, kommerzieller Ziele und Entwicklungsziele, die für die weitere Unternehmensentwicklung relevant sind. Die den finanziellen, kommerziellen und Entwicklungszielen zugewiesene Gewichtung beträgt jeweils 25 %, 50 % und 25 %. Die Zielerreichung wird additiv berechnet. Der tatsächliche Betrag der kurzfristigen variablen Vergütung wird ausgezahlt, nachdem der Konzernabschluss für das Jahr, für welches die Ziele gesetzt wurden, gebilligt wurde.

Das Unternehmensziel der Epigenomics AG ist die Entwicklung und Vermarktung diagnostischer In-Vitro-Produkte zur Krebserkennung. Das Unternehmen verfolgt einen zielorientierten Ansatz, um bei der Umsetzung seiner Strategie operative Fortschritte zu steuern und zu überwachen. Aufsichtsrat und Vorstand des Unternehmens definieren regelmäßig Meilensteine und zu liefernde Arbeitsergebnisse wie Umsatz, Betriebsergebnis und Geschäftsziele sowie Produktentwicklung, klinische und regulatorische Meilensteine, anhand derer die Leistung des Unternehmens und seiner Mitarbeiter regelmäßig überwacht wird.

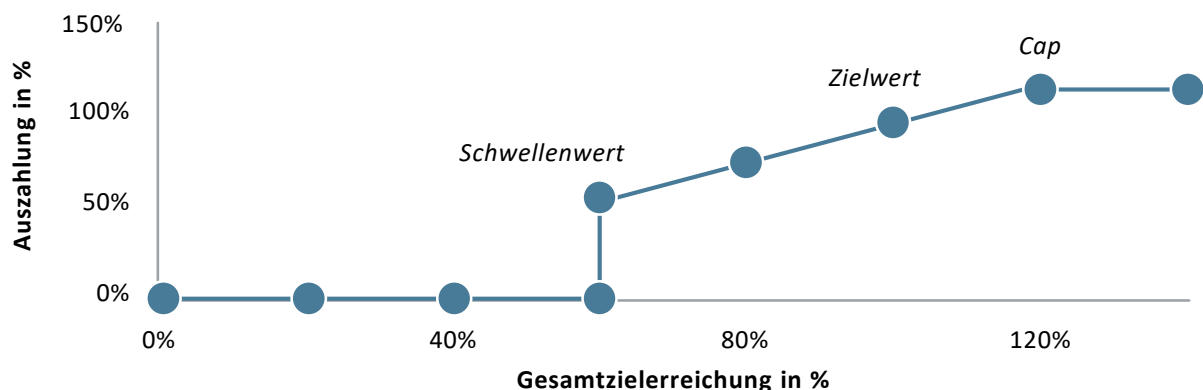
Zur Beurteilung der Leistung der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat jedes Jahr eine Zielvereinbarung mit dem gesamten Vorstand fest. Diese Zielvereinbarung enthält in erster Linie Ziele für den kommerziellen Erfolg und die Entwicklung des Unternehmens:

- einjährige finanzielle Ziele;
- einjährige strategische Ziele bezogen auf die weitere Entwicklung der Epigenomics AG.

Die Bestimmung des Gesamtleistungsniveaus liegt im Ermessen des Aufsichtsrats. Unterhalb eines Gesamtleistungsniveaus von 60 % erfolgt keine Auszahlung. Die Auszahlung ist auf maximal 120 % der Ziel-Leistung begrenzt. Die entsprechende Auszahlungskurve ist in Abbildung 2 dargestellt. Der dem kurzfristigen variablen Vergütungsbestandteil zugrundeliegende Auszahlungsmechanismus ist für alle Vorstandsmitglieder identisch.

Die Dienstleistungsverträge können gemäß Deutschem Corporate Governance Kodex vorsehen, dass der Aufsichtsrat berechtigt ist, außerordentliche Entwicklungen und Umstände zu berücksichtigen und angemessene Anpassungen nach oben/unten vorzunehmen. Insbesondere hat der Aufsichtsrat die Befugnis, durch entsprechende Vereinbarungen in den Dienstverträgen, insbesondere durch eine sogenannte Rückforderungsklausel (siehe unten), variable Vergütungsbestandteile zurückzuhalten oder zurückzufordern.

Abbildung 2: STI Auszahlungskurve für alle Vorstandsmitglieder



Langfristige variable Vergütung (LTI)

Der LTI-Plan berücksichtigt die Entwicklung des Aktienpreises der Epigenomics AG über einen Zeitraum von vier Jahren und fördert so die langfristige Wertentwicklung. Dieser langfristige Vergütungsbestandteil wird in Form von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms („Stock-Option Program“, SOP) gewährt. Epigenomics AG

beabsichtigt eine erhebliche Gewichtung der langfristigen variablen Vergütung, um wettbewerbsfähig zu bleiben und die erforderlichen Talente anziehen, motivieren und halten zu können.

Sofern eine ausreichende Anzahl von Aktienoptionen im Rahmen des entsprechenden SOP eines Kalenderjahrs verfügbar ist, gewährt das Unternehmen auf jährlicher Basis jedem Vorstandsmitglied eine feste Anzahl von Aktienoptionen.

Der Aufsichtsrat legt fest, ob die Aktienoptionen in einer oder mehreren Tranchen ausgegeben werden. Die Aktienoptionen werden unverfallbar („Vesting“) über vier Jahre mit einem Anteil von 25 % pro Jahr. Die ab dem Zeitpunkt der Gewährung berechnete Wartefrist von vier Jahren gewährleistet eine Ausrichtung auf die langfristige Unternehmensentwicklung.

Nach der Wartefrist können die Aktienoptionen mit Ausnahme bestimmter Sperrfristen innerhalb einer Ausübungsfrist von drei Jahren ausgeübt werden. Der Ausübungspreis beinhaltet eine Prämie, um ein ehrgeiziges Zielniveau zu gewährleisten. Die Vergütung, die die Vorstandsmitglieder im Rahmen der langfristigen Vergütungskomponente für ein Geschäftsjahr erhalten, ist auf einen Höchstbetrag begrenzt, der für jedes Vorstandsmitglied festgelegt wird. Sobald das Vorstandsmitglied aus der Ausübung von Aktienoptionen, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, eine Gesamtvergütung erhält, die dem definierten Maximalbetrag entspricht, kann das Vorstandsmitglied keine weiteren in diesem Kalenderjahr gewährten Aktienoptionen ausüben, und diese weiteren Aktienoptionen verfallen automatisch ohne berücksichtigt zu werden.

Sollte die Anzahl verfügbarer Aktienoptionen nicht ausreichen, kann der Aufsichtsrat anstelle von Aktienoptionen virtuelle Aktienrechte zu Bedingungen gewähren, die im Wesentlichen, denen der Aktienoptionen wirtschaftlich gleichwertig sind.

Sondervergütung für außergewöhnliche Leistungen; Nebenleistungen

Als weiteren Vergütungsbestand kann der Aufsichtsrat in den Dienstverträgen festlegen, dass er in außergewöhnlichen Fällen unter Beachtung der definierten Maximalvergütung eine besondere Vergütung für außerordentliche Leistungen eines Vorstandsmitglieds von bis zu 60 % des Grundgehalts gewähren kann.

Zusätzlich zu der genannten Vergütung gewährt das Unternehmen den Vorstandsmitgliedern Nebenleistungen. Diese Nebenleistungen können beinhalten:

- eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt gemäß gesetzlich vorgeschriebenem Mindestbetrag;
- im Falle vorübergehender krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit Gehaltsfortzahlung des Grundgehalts für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten oder bis zum Ende des entsprechenden Dienstvertrags (in diesem Fall werden jegliche Zahlungen im Rahmen von Versicherungsleistungen als Krankengeld vom Grundgehalt abgezogen);
- eine jährliche KFZ-Zulage;
- verschiedene Versicherungen und Rückerstattungen für rechtliche und steuerrechtliche Beratungsleistungen und Kommunikationskosten im Zusammenhang mit der Arbeit des Vorstandsmitglieds von seinem/ihrem Aufenthaltsland aus;
- Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung sowie Unfall- bzw. Risikolebensversicherung;
- weitere Nebenleistungen, insbesondere Antrittsboni oder Umzugskosten.

Der Gesamtbetrag der Nebenleistungen darf 15 % (ohne Antrittsboni und Umzugskosten) bzw. 50 % (einschließlich Antrittsboni und Umzugskosten) der Summe aus (i) Grundgehalt und (ii) STI bei 100 % Zielerreichung nicht überschreiten (Cap).

Rückforderungsklausel

Eine Rückforderungsklausel ist in den Vorstandsanstellungsverträgen aller Mitglieder des Vorstands enthalten. Bei schwerwiegenden wesentlichen Verstößen des Vorstandsmitglieds gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen oder unternehmensinternen Richtlinien ist das Unternehmen berechtigt,

- die kurzfristige variable Vergütung (STI) des Vorstandsmitglieds für das Geschäftsjahr einzubehalten, in dem die schwerwiegende wesentliche Pflichtverletzung ganz oder teilweise begangen wurde und / oder

- fortbestand, oder ihn vom Vorstandsmitglied zurückzufordern, sofern der Bonus bereits ausbezahlt wurde; und/oder
- die langfristige variable Vergütung (LTI) für das Geschäftsjahr, in dem der schwerwiegende wesentliche Verstoß begangen worden ist und/oder fortbestanden hat, und/oder nachfolgende Jahre nicht zu gewähren oder, soweit sie bereits gewährt, aber noch nicht ausgezahlt bzw. ausgeübt ist, für ersatzlos verfallen zu erklären.

Die Geltendmachung solcher Ansprüche steht im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats. Der Nachweis eines durch das pflichtwidrige Handeln des Vorstandsmitglieds entstandenen Schadens ist nicht erforderlich. Die Ansprüche bestehen auch dann, wenn das Amt oder das Anstellungsverhältnis mit dem Vorstandsmitglied im Zeitpunkt der Geltendmachung des jeweiligen Anspruchs bereits beendet ist. Das Vorstandsmitglied kann sich nicht darauf berufen, dass die Vergütung, die Gegenstand eines Rückforderungsanspruchs ist, nicht mehr in seinem Vermögen vorhanden ist; § 818 Absatz 3 BGB findet keine Anwendung. Schadenersatzansprüche gegen das Vorstandsmitglied bleiben unberührt.

Maximalvergütung

Die Gesamtvergütung ist gemäß § 87a des Deutschen Aktiengesetzes (AktG) und der Empfehlung nach G.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) begrenzt. Durch Festlegung eines Höchstbetrags (Cap) für den STI und den LTI wird der Betrag beider variabler Vergütungskomponenten begrenzt. Die maximalen Vergütungssätze basierend auf der aktuellen Zielvergütung für Vorstandsmitglieder werden als Summe aus Grundgehalt, Nebenleistungen, Höchstbetrag der variablen Vergütungsbestandteile (STI und LTI) und einer etwaigen Sondervergütung für außergewöhnliche Leistungen errechnet. Der Höchstbetrag der Vergütung beträgt für den CEO EUR 5 Mio. und EUR 3,25 Mio. für andere Vorstandsmitglieder. Diese maximalen Vergütungshöhen betreffen die Summe aller Zahlungen aus dem Vergütungssystem für ein bestimmtes Geschäftsjahr (vorausgesetzt, dass für den LTI in der Berechnung der Höchstbeträge nur die Zahlungen oder Vergütung bezogen auf die LTI-Tranche eines Jahres berücksichtigt werden, selbst wenn die LTI-Tranchen für mehrere Jahre im selben Jahr ausbezahlt oder ausgeübt werden). In Bezug auf die vorangehenden Beträge ist zu beachten, dass sich das Unternehmen weiterhin in einer entscheidenden Phase befindet. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit diese Situation erfolgreich gemeistert wird. Entsprechend ihrer Natur als Höchstbetrag, können die genannten Beträge, obwohl sie hoch sind, nur bei einer außergewöhnlichen Leistung der Vorstandsmitglieder und unter außergewöhnlichen Umständen erreicht werden, wenn sie der Wertsteigerung des Unternehmens und damit dem Mehrwert für die Aktionäre angemessen erscheinen.

Wertsteigerungsbonus in einem „Altfall“

In Fällen, in denen Vorstandsverträge im Zeitpunkt der Billigung dieses Vergütungssystems einen Wertsteigerungsbonus vorsehen, kann ein solcher Bonus auch als Bestandteil dieses Vergütungssystems gewährt werden. Ein solcher Fall liegt nur bzgl. des Vorstandsvorsitzenden Gregory Hamilton vor.

Der Wertsteigerungsbonus ist ein in bar zu zahlender Bonus, der ausgelöst wird bei einem Kontrollwechsel oder Asset Deals während der Laufzeit des Dienstvertrags und der dem niedrigeren der folgenden beiden Werte entspricht: 3 % des Betrags, um den die Gegenleistung des Kontrollwechsels bzw. des Asset Deals die anfängliche Marktkapitalisierung übersteigt, bzw. ein individuell festgelegter Maximalbetrag. Ein „Kontrollwechsel“ bedeutet die Erlangung der Kontrolle über das Unternehmen im Sinne der § 29 Abs. 2, § 30 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG), unabhängig davon, ob die Kontrolle durch einen Unternehmenszusammenschluss, Anteilerwerb oder Anteilstausch erlangt wird oder auf anderem Wege erfolgt. Die „Kontrollwechsel-Gegenleistung“ ist der Gesamtkaufpreis oder eine andere Gegenleistung, die den Aktionären des gesamten Unternehmens im Zusammenhang mit dem Kontrollwechsel angeboten wird. Ein „Asset Deal“ bezeichnet ein Vermögensgeschäft, bei dem die Gesellschaft ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen an einen Dritten überträgt. Die „Gegenleistung für einen Asset Deal“ bezeichnet die gesamte Gegenleistung, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Asset Deal erhalten hat, abzüglich des Buchwerts von (y) allen bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, und (z) aller buchhalterischen Rückstellungen/Rückstellungen die gebucht wurden oder gebucht werden müssten auf der Grundlage des geltenden Rechts und der anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze im Konzernabschluss der Gesellschaft (GAAP) jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Asset Deals und die vom Erwerber im Zusammenhang mit dem Asset Deal nicht übernommen werden. Die „anfängliche Marktkapitalisierung“ bezeichnet die Anzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien multipliziert mit dem Börsenschlusskurs der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem der Frankfurter

Wertpapierbörse jeweils am letzten Handelstag vor einem im Dienstvertrag festgelegten Datum oder mit einem im Dienstvertrag vereinbarten höheren Wert.

Wird ein Wertsteigerungsbonus vereinbart, beläuft sich der Höchstbetrag der Vergütung (Maximalvergütung) anstelle der oben genannten € 5 Mio. auf € 12 Mio.

Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen

Der Aufsichtsrat sieht in der Regel eine Frist von zwei bis drei Jahren für die Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern vor. Die maximale Vertragslaufzeit beläuft sich gemäß § 84 AktG auf fünf Jahre.

Für alle Vorstandsmitglieder gibt es eine allgemeine Abfindungsgrenze (Abfindungs-Cap). Dementsprechend dürfen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ohne wichtigen Grund den Wert von zwei Jahresgehältern (ohne eine etwaige Sondervergütung für außergewöhnliche Leistungen oder einem etwaigen Wertsteigerungsbonus bei einem „Altfall“) einschließlich der Nebenleistungen nicht überschreiten, oder mehr als die verbleibende Restlaufzeit des Vertrags entschädigen. Die maximale Abfindungshöhe muss auf der Grundlage der Gesamtvergütung des vergangenen Geschäftsjahrs berechnet werden und, gegebenenfalls auch auf der Grundlage der erwarteten Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr. Noch nicht unverfallbar gewordene (nicht gevestete) Aktienoptionen verfallen entschädigungslos, wenn der Dienstvertrag durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund oder durch das Vorstandsmitglied beendet wird. Bereits unverfallbar gewordene (gevestete) Aktienoptionen, die noch nicht ausgeübt wurden, verfallen entschädigungslos, wenn der Dienstvertrag durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund gekündigt wird.

Bei (i) einem Kontrollwechsel nach den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) oder (ii) dem Abschluss eines Asset Deals haben die Vorstandsmitglieder ein besonderes Recht, ihre Dienstverträge zu kündigen und ihr Amt als Vorstandsmitglieder durch schriftliche Mitteilung an den Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten niederzulegen, und wären in diesem Fall berechtigt, die Zahlung ihrer Grundvergütung zuzüglich STI für die verbleibende Restlaufzeit ihrer jeweiligen Dienstverträge einzufordern. In keinem Fall würde eine solche Zahlung jedoch 150 % des in G.13 des Corporate Governance Kodex beschriebenen Abfindungs-Caps überschreiten. Abfindungszahlungen aus nachvertraglichen Wettbewerbsklauseln werden bei der Berechnung etwaiger Ausgleichszahlungen berücksichtigt.

TEIL C. VERGÜTUNGSBERICHT 2021 (zu Punkt 5 der Tagesordnung)

Der nachstehende Vergütungsbericht stellt die den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Epigenomics AG (die „Gesellschaft“ oder das „Unternehmen“) im Geschäftsjahr 2021 (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) individuell gewährte und geschuldete Vergütung dar und erläutert diese. Detaillierte Informationen zur Vergütung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.epigenomics.com/de/news-investoren/corporate-governance/verguetung/> verfügbar.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht bei Personenbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet. Es steht stellvertretend für Personen jeglichen Geschlechts.

Die im Berichtszeitraum amtierenden Vorstandsmitglieder Gregory Hamilton, Jorge Garces und Andrew Lukowiak erhalten ihre Vergütung grundsätzlich in US Dollar. Für diesen Vergütungsbericht sind die US Dollar-Beträge in Euro umgerechnet worden. Soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes angegeben ist, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Umrechnungskurses zum Ende des Monats der Auszahlung des entsprechenden Betrags.

Aufgrund von Rundungen und Währungsumrechnungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in diesem Bericht nicht genau zur angegebenen Summe addieren und dass dargestellte Prozentangaben nicht genau die absoluten Werte widerspiegeln, auf die sie sich beziehen.

A. RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Grundlage

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2637 ff.; „ARUG II“) wurde in § 162 AktG n.F. ein neuer, aktienrechtlicher Vergütungsbericht eingeführt, der die Aktionäre börsennotierter Gesellschaften umfassend über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat informieren soll. Diese Berichtspflicht entsteht für die Epigenomics AG erstmalig für das Berichtsjahr 2021. In § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG i. V. m. § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG räumt der Gesetzgeber den verpflichteten Unternehmen einen fünfjährigen Übergangszeitraum ein. Aufgrund dessen müssen in diesem ersten Jahr der Berichtspflicht die pflichtmäßig aufzunehmenden „vertikalen“ Vergütungsangaben nicht für die letzten fünf Geschäftsjahre gemacht werden. Vielmehr enthält der Vergütungsbericht diese Angaben nur für das Berichtsjahr und das Vorjahr, d. h. für die Geschäftsjahre 2020 und 2021. Mit den folgenden Geschäftsjahren werden die Berichtspflichten prospektiv jeweils um ein weiteres Jahr anwachsen und im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 erstmalig Angaben für den vorgesehenen vollen Berichtszeitraum von fünf Geschäftsjahren beinhalten.

Nach § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG in der Fassung des ARUG II hat die Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder zu beschließen. Die erstmalige Beschlussfassung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder hatte bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfindet, zu erfolgen (§ 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG). Der Aufsichtsrat der Epigenomics AG hat am 27. April 2021 gemäß § 87a Abs. 1 AktG (in der Fassung des ARUG II) ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, welches von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juni 2021 mit einer Mehrheit von 90,36 % der abgegebenen Stimmen gebilligt wurde. Dieses von der Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem ist im Geschäftsjahr 2021 angewendet worden, soweit nicht zuvor vereinbarte dienstvertragliche Regelungen dem widersprachen. Die Vorstandsmitglieder haben im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 12. September 2021 vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ferner auf 10 % ihres Grundgehalts verzichtet.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juni 2021 hat ferner die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich der Angaben nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG, mit einer Mehrheit von 81,36 % der abgegebenen Stimmen beschlossen und in diesem Rahmen § 12 der Satzung der Gesellschaft, der die Aufsichtsratsvergütung regelt, neu gefasst. Ab dem Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juni 2021 ist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Berichtszeitraum in Übereinstimmung mit dieser Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt. Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juni 2021 ist die Aufsichtsratsvergütung nach Maßgabe der vorherigen Fassung von § 12 der Satzung gewährt worden; in diesem Zeitraum hat der Aufsichtsrat ferner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie auf 20 % seiner Aufsichtsrats- und Ausschussvergütung und auf 50 % der Sitzungsgelder für virtuell durchgeführte Aufsichtsratssitzungen bis zum Beschluss der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 verzichtet.

Vor diesem Hintergrund fasst der vorliegende Vergütungsbericht die wesentlichen Elemente des Vergütungssystems für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Epigenomics AG zusammen und gibt Auskunft über die grundsätzliche Struktur der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung sowie über deren jeweilige Höhe im Berichtsjahr 2021. Weitere Details zum Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder können Teil B der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft 2021 entnommen werden.

Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2021 gab es Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat.

Aus dem Vorstand schied mit Wirkung zum 31. Januar 2021 Jorge Garces, Ph.D. und mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 Albert Weber aus.

Der Aufsichtsrat hat als Vorstandsmitglieder Andrew Lukowiak, Ph.D. mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 als President und Chief Scientific Officer, und Jens Ravens mit Wirkung zum 1. Februar 2022 als Chief Financial Officer berufen. Die Erfahrung von Andrew Lukowiak im Bereich Molekulardiagnostik und Biowissenschaften ist ein

wichtiger Baustein, um den strategischen Plan für Epi proColon „Next-Gen“ erfolgreich umzusetzen. Jens Ravens wird mit seiner langjährigen Managementenerfahrung sowie seiner Expertise im Finanzbereich nach dem Ausscheiden von Alber Weber die notwendige Führung im Finanzbereich übernehmen, um die strategische Vision des Unternehmens umzusetzen.

Aus dem Aufsichtsrat des Unternehmens sind mit Wirkung zum 16. Juni 2021 Ann C. Kessler, Ph.D. und Prof. Dr. Günther Reiter turnusmäßig ausgeschieden. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2021 hat Heino von Prondzynski, Alexander Link, Dr. Helge Lubenow und Franz Thomas Walt erneut zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt.

B. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

I. Grundsätze des Vergütungssystems

Das aktuelle Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt seit dem Geschäftsjahr 2021 und wurde von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 mit einer Mehrheit von 90,36 % der anwesenden Stimmen gebilligt.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich zusammen aus festen Vergütungsbestandteilen, bestehend aus Grundgehalt und marktüblichen Nebenleistungen, sowie variablen Vergütungsbestandteilen, bestehend aus einer kurzfristigen („STI“) und einer langfristigen Anreizkomponente („LTI“) sowie einem Wertschöpfungsbonus. Die beiden variablen Bestandteile STI und LTI sind an die Jahresleistung und die Leistung über vier Jahre der Epigenomics AG gekoppelt und belohnen somit eine nachhaltige wertorientierte Unternehmensentwicklung. Das Vorstandsvergütungssystem enthält die in der folgenden Übersicht aufgeführten Bestandteile:

Übersicht der Vergütungsbestandteile für jedes Vorstandsmitglied

Leistungsunabhängige Vergütung	Grundgehalt	35 - 55 % der Gesamtvergütung
	Nebenleistungen	bis zu 6 % der Gesamtvergütung
Leistungsabhängige Vergütung	Wertschöpfungsbonus ⁽¹⁾	3 % des Beitrags um den die Kontrollwechsel-Gegenleistung die anfängliche Marktkapitalisierung übersteigt; begrenzt auf einen individuell festgelegten Betrag je Vorstandsposition
	STI	15 - 40 % der Gesamtvergütung bei 100 % Zielerreichung
	LTI	25 - 50 % der Gesamtvergütung
(1) : Die Berechtigung für einen Wertschöpfungsbonus wird durch einen Kontrollwechsel oder einen Asset Deal ausgelöst.		

Die Bestandteile des Vergütungssystems enthalten eine Rückforderungsklausel, die die Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile für den Fall ermöglicht, dass ein Vorstandsmitglied einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht als Mitglied des Vorstandes begeht.

Die Struktur und inhaltliche Ausgestaltung der Vergütung ist stark an den Geschäftsergebnissen und der langfristigen Wertschöpfung des Unternehmens ausgerichtet.

II. Grundsätze der Vergütungsfestsetzung

Das Vergütungssystem des Vorstands des Unternehmens soll zur Erreichung strategischer Ziele und zur Unternehmensentwicklung beitragen. Die Vorstandsvergütung richtet sich nach der Größe, Komplexität, dem geographischen Umfang und der Finanzlage des Unternehmens sowie nach der Leistung der Mitglieder des Vorstands insgesamt. Die Höhe der variablen Vergütung ergibt sich aus der Erreichung operativer und strategischer Ziele sowie der Aktienkursentwicklung. Die im Rahmen der Strategie der Epigenomics AG kommunizierten langfristigen strategischen Ziele bilden die Leistungsindikatoren für die STI und LTI.

Der Aufsichtsrat legt die Struktur und Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Um die Angemessenheit der Struktur und Höhe der Vergütung zu beurteilen, wurde ein Vergleich mit dem externen Markt durchgeführt. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung wurde auch die interne Lohn- und Gehaltsstruktur berücksichtigt und das Verhältnis zwischen der Vergütung des Vorstands und der Vergütung von Führungskräften und anderen Mitarbeitern im Zeitverlauf beachtet.

Der Aufsichtsrat überprüft das System regelmäßig und legt jährlich die Zielgesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied fest. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zur Vorstandsvergütung und der Behandlung von Interessenskonflikten. Bei wesentlichen Änderungen, zumindest jedoch alle vier Jahre, wird das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

III. Vorstandsmitglieder im Berichtszeitraum

Dem Vorstand der Epigenomics AG gehörten im Berichtszeitraum (2021) folgende Mitglieder an:

Name	Funktion	Vorstandszugehörigkeit im Berichtsjahr
Greg Hamilton	Chief Executive Officer	01. Januar 2021 – 31. Dezember 2021
Albert Weber	Executive Vice President Finance	01. Januar 2021 – 31. Dezember 2021
Jorge Garces, Ph.D.	Chief Scientific Officer	01. Januar 2021 – 31. Januar 2021
Andrew Lukowiak, Ph.D.	Chief Scientific Officer	01. Dezember 2021 – 31. Dezember 2021

IV. Feste und variable Vergütungsbestandteile

1. Feste Vergütungsbestandteile

Die festen Vergütungsbestandteile bestehen aus Grundgehalt und Nebenleistungen.

a) Grundgehalt

Das Grundgehalt wird in zwölf gleichen Teilzahlungen zum Monatsende ausbezahlt. Das jährliche Grundgehalt der Vorstandsmitglieder ist marktorientiert und beträgt laut Vergütungssystem 35 % bis 55 % der Gesamtvergütung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds.

Im Berichtszeitraum haben die Vorstandsmitglieder vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie bis zum 12. September 2021 auf 10 % ihres Grundgehalts verzichtet.

b) Nebenleistungen

Zusätzlich zum Grundgehalt gewährt das Unternehmen den Vorstandsmitgliedern diverse Nebenleistungen. Diese Nebenleistungen können bis zu 6 % der Gesamtvergütung betragen.

Im Berichtsjahr beinhalteten die Nebenleistungen für alle Vorstandsmitglieder:

- eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt gemäß gesetzlich vorgeschriebenem Mindestbetrag;

- die Rückerstattung von Kosten für Reisen zwischen Wohnort und Sitz der Gesellschaft entsprechend der jeweils geltenden Reisekostenrichtlinie der Gesellschaft;
- im Falle vorübergehender krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit Gehaltsfortzahlung des Grundgehalts für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten oder bis zum Ende des entsprechenden Dienstvertrags (in diesem Fall werden jegliche Zahlungen im Rahmen von Versicherungsleistungen als Krankengeld vom Grundgehalt abgezogen);
- Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung.

Die Herren Hamilton, Garces und Lukowiak hatten zudem Anspruch auf folgende weitere Nebenleistungen:

- eine jährliche KFZ-Zulage (car allowance);
- ein Matching Contribution-Beitrag der Gesellschaft in Höhe von 50 % zu einem 401k-Pensionsplan in den USA;
- verschiedene Versicherungsvertragsbeiträge;
- die Erstattung von Kosten für Rechts- und Steuerberatungsleistungen;
- die Erstattung von Kosten für die Kommunikation in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von ihrem Wohnsitz aus.

Zusätzlich zu den obengenannten Leistungen kann das Unternehmen weitere Nebenleistungen gewähren, insbesondere Antrittsboni oder Umzugskosten, wenn der Gesamtbetrag 15 % des Grundgehalts und des STI bei 100 % Zielerreichung (ohne Antrittsbonus), oder 50 % (mit Antrittsbonus) nicht überschreitet. Im Berichtsjahr erhielt kein Vorstandsmitglied solche weiteren Nebenleistungen.

2. Variable Vergütungsbestandteile

Die variablen Vergütungsbestandteile beinhalten eine kurzfristige variable Komponente (short-term incentive; STI), eine langfristige variable Komponente (long-term incentive; LTI) und einen Wertschöpfungsbonus.

a) *STI*

Die STI kann bei einer 100 %-igen Zielerreichung zwischen 15 % und 40 % der Gesamtvergütung betragen. Die STI wird für einjährige Leistungsperioden gewährt. Sie basiert auf der Erreichung von

- finanziellen Kriterien (25 %),
- kommerziellen Zielen (50 %) und
- Entwicklungszielen (25 %),

die für die weitere Unternehmensentwicklung relevant sind. Die Zielerreichung wird additiv berechnet. Der tatsächliche STI-Betrag wird nach der ordentlichen Hauptversammlung des Folgejahres ausgezahlt.

Zur Beurteilung der Leistung der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat jedes Jahr eine Zielvereinbarung mit dem gesamten Vorstand fest. Diese Zielvereinbarung enthält einjährige finanzielle Ziele und einjährige strategische Ziele bezogen auf die weitere Unternehmensentwicklung. Die Bestimmung des Gesamtleistungsniveaus liegt im Ermessen des Aufsichtsrats. Unterhalb eines Gesamtleistungsniveaus von 60 % erfolgt keine Auszahlung. Die Auszahlung ist auf maximal 120 % der Zielleistung begrenzt. Der dem STI zugrundeliegende Auszahlungsmechanismus ist für die Dienstleistungsverträge aller Vorstandsmitglieder (zukünftig) identisch.

b) *LTI*

Die LTI kann 25 % bis 50 % der Gesamtvergütung ausmachen.

Der LTI-Plan berücksichtigt die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft über einen vierjährigen Zeitraum und fördert so die langfristige Wertentwicklung. Das LTI wird grundsätzlich in der Form von Optionsrechten aus Aktienoptionsprogrammen (stock option program; „SOP“) gewährt. Aktienoptionen führen dazu, dass sich die Vorstandsvergütung nach der Wertentwicklung der Gesellschaft – sowohl nach oben als auch nach unten – richtet. Damit haben sie zur Folge, dass die Interessen des Vorstands und der Aktionäre gleichgerichtet sind. Die Gesellschaft

gewichtet den LTI-Anteil am gesamten Vergütungspaket mit 20 % bis 50 % relativ stark, um im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern talentierte Vorstände und Mitarbeiter anwerben, motivieren und halten zu können. Nach Verfügbarkeit gewährt das Unternehmen auf jährlicher Basis jedem Vorstandsmitglied eine feste Anzahl von Aktienoptionen.

Die Aktienoptionen werden für den Berechtigten über vier Jahre jährlich zu 25 % unverfallbar. Die ab dem Zeitpunkt der Gewährung berechnete Wartefrist von vier Jahren gewährleistet eine Ausrichtung auf die langfristige Unternehmensentwicklung. Der Ausübungspreis beinhaltet eine Prämie, um zudem ein ehrgeiziges Zielniveau zu gewährleisten. Weitere Regelungen können den SOPs der Gesellschaft entnommen werden. Die Vergütung, die die Vorstandsmitglieder im Rahmen des STI jährlich erhalten, ist auf individuell vom Aufsichtsrat festzulegende Höchstbeträge begrenzt. Sobald das Vorstandsmitglied aus der späteren Ausübung der Aktienoptionen, die in einem Kalenderjahr gewährt wurden, eine Gesamtvergütung erhalten hat, die dem für dieses Kalenderjahr definierten Maximalbetrag entspricht, kann das Vorstandsmitglied keine weiteren in diesem Kalenderjahr gewährten Aktienoptionen ausüben, und diese weiteren Aktienoptionen verfallen automatisch ohne berücksichtigt zu werden. Sollte die Anzahl verfügbarer Aktienoptionen nicht ausreichen, kann der Aufsichtsrat anstelle von Aktienoptionen virtuelle Aktienrechte (z. B. Phantom Stock Rights) zu Bedingungen gewähren, die im Wesentlichen denen der Aktienoptionen wirtschaftlich gleichwertig sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Aktienoptionsrechte der Vorstandsmitglieder, jeweils mit einer Laufzeit von sieben Jahren. Dabei ist zu beachten, dass mit Jorge Garces im Rahmen seines Ausscheidens vereinbart worden ist, dass seine nicht bereits gevesteten Aktienoptionsrechte verfallen.

Vorstandsmitglied	Programm	Berichtsjahr	Gehaltene Rechte am 1. Januar	In 2021 gewährte Rechte	In 2021 verfallene und verwirkte Rechte	Gehaltene Rechte am 31. Dezember
Greg Hamilton	AOP 16-18	2021	28.436	0	8.552	19.884
		2020	28.436	0	0	28.436
	AOP 17-19	2021	20.509	0	3.947	16.562
		2020	20.509	0	0	20.509
	AOP 19-21	2021	12.500	25.000	0	37.500
		2020	0	12.500	0	12.500
	Total AOP	2021	61.445	25.000	12.499	73.946
		2020	48.945	12.500	0	61.445
Jorge Garces, Ph.D. bis 31.01.2021	AOP 17-19	2021	21.250	0	13.282	7.968
		2020	21.250	0	0	21.250
	AOP 19-21	2021	10.625	0	0	n/a
		2020	0	10.625	0	10.625
	Total AOP	2021	31.875	0	13.282	7.968
		2020	21.250	10.625	0	31.875
Albert Weber	AOP 16-18	2021	3.750	0	3.750	0
		2020	3.750	0	0	3.750
	AOP 17-19	2021	17.500	0	0	17.500
		2020	17.500	0	0	17.500
	AOP 19-21	2021	8.750	17.500	0	26.250
		2020	0	8.750	0	8.750
	Total AOP	2021	30.000	17.500	3.750	43.750
		2020	21.250	8.750	0	30.000

Die folgende Tabelle zeigt die Ausübungspreise und frühesten möglichen Ausübungsdaten für die von im Berichtszeitraum tätigen Vorstandsmitgliedern zum 31. Dezember 2021 gehaltenen Rechte:

Vorstands-Mitglied	Programm	Gehaltene Rechte am 31. Dezember 2021	Ausübungspreis in EUR	erstes mögliches Ausübungsdatum
Greg Hamilton	AOP 16-18	11.447	43,44	01.10.2020
		8.437	32,96	01.04.2022
	AOP 17-19	4.062	32,96	01.04.2022
		12.500	15,36	01.04.2023
	AOP 19-21	12.500	20,00	01.04.2024
		25.000	20,00	01.04.2025
Jorge Garces, Ph.D.	AOP 17-19	5.312	32,96	01.04.2022
		2.656	15,36	01.04.2023
Albert Weber	AOP 17-19	8.750	32,96	01.04.2022
		8.750	15,36	01.04.2023
	AOP 19-21	8.750	20,00	01.04.2024
		17.500	20,00	01.04.2025

Die folgende Tabelle fasst die Maximalvergütung jedes Vorstandsmitglieds aus den jeweils jährlich gewährten Aktienoptionen (bzw. virtuellen Aktienrechten) zusammen:

	Maximalhöhe der jährlichen LTI-Vergütung laut Vertrag
Greg Hamilton	EUR 4.530.400
Albert Weber	EUR 1.500.000
Jorge Garces (bis 31.1.2021)	EUR 3.397.800
Andrew Lukowiak (seit 1.12.2021)	EUR 3.397.800

Soweit die Maximalbeträge dienstvertraglich in US Dollar vereinbart sind, wurden die Beträge in der vorstehenden Tabelle auf Basis des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Umrechnungskurses zum 31.12.2021 umgerechnet.

c) *Wertsteigerungsbonus*

Eine weitere langfristig orientierte Komponente der Vorstandsvergütung ist der Wertsteigerungsbonus. Auf diesen haben die Vorstandsmitglieder einen Anspruch bei einem Kontrollwechsel oder einem sogenannten Asset Deal während der Laufzeit des Dienstvertrags. Ein Kontrollwechsel wird dabei gemäß § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) definiert und ein Asset Deal als ein Vermögensgeschäft, bei dem die Gesellschaft ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen an einen Dritten überträgt.

Der Wertsteigerungsbonus wird bei Zielerreichung in bar ausbezahlt und beläuft sich der Höhe nach auf den niedrigeren der folgenden beiden Werte:

- 3 % des Betrags, um den die Gegenleistung des Kontrollwechsels bzw. des Asset Deals die Börsenkaptalisierung der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Dienstantritts des jeweiligen Vorstandsmitglieds übersteigt;
- ein individueller Betrag, der für jedes Vorstandsmitglied vertraglich vereinbart wird.

Die nachstehende Tabelle zeigt den mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied vereinbarten individuellen Maximalbetrag des Wertsteigerungsbonus:

	Maximalhöhe des Wertsteigerungsbonus
Greg Hamilton	EUR 7.928.200
Albert Weber	EUR 3.000.000
Jorge Garces (bis 31.1.2021)	EUR 5.776.260
Andrew Lukowiak (seit 1.12.2021)	Kein Wertsteigerungsbonus vereinbart

Soweit die Maximalbeträge dienstvertraglich in US Dollar vereinbart sind, wurden die Beträge in der vorstehenden Tabelle auf Basis des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Umrechnungskurses zum 31.12.2021 umgerechnet.

V. Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Den Vorstandsmitgliedern sind keine Leistungen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden. Für alle Vorstandsmitglieder gilt eine allgemeine Abfindungsgrenze. Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ohne wichtigen Grund dürfen den Wert von zwei Jahresgehältern (ohne Berücksichtigung eines Wertsteigerungsbonus) einschließlich der Nebenleistungen nicht überschreiten, maximal jedoch nur die verbleibende Restlaufzeit des Vertrags entschädigen.

Bei einem Kontrollwechsel hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, seinen Dienstvertrag außerordentlich zu kündigen und sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen. Macht ein Vorstandsmitglied von diesem Recht Gebrauch, hat es Anspruch auf die Zahlung seiner Grundvergütung zuzüglich STI für die verbleibende Restlaufzeit seines Dienstvertrags, maximal jedoch auf Zahlung in Höhe von 150 % der Abfindungsgrenze im Sinne der Empfehlung G.13 des DCGK. Im Berichtszeitraum wurde diese Klausel im Dienstvertrag von Gregory Hamilton insoweit geändert, als sie zusätzlich auch im Fall des Vollzugs eines Asset Deals Anwendung findet. Mit Andrew Lukowiak wurde sie anlässlich seines Eintritts in die Gesellschaft neu vereinbart und findet danach sowohl bei einem Change of Control als auch dem Vollzug eines Asset Deals Anwendung.

Im Berichtsjahr ist keinem Vorstandsmitglied im Zusammenhang mit der Beendigung seiner Tätigkeit eine Leistung zugesagt oder gewährt worden. Unbeschadet hiervon wurde mit Jorge Garces im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden ein Beratungsvertrag abgeschlossen. Für die aufgrund dieses Beratungsvertrags erbrachten Leistungen hat die Gesellschaft Jorge Garces im Berichtszeitraum einen Betrag in Höhe von TEUR 93 gezahlt.

VI. Rückforderungsklausel

Die Dienstverträge aller Mitglieder des Vorstands enthalten eine Rückforderungsklausel. Danach ist das Unternehmen bei schwerwiegenden wesentlichen Verstößen des Vorstandsmitglieds gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen oder unternehmensinternen Richtlinien berechtigt,

- die kurzfristige variable Vergütung (STI) des Vorstandsmitglieds für das Geschäftsjahr einzubehalten, in dem die schwerwiegende wesentliche Pflichtverletzung ganz oder teilweise begangen wurde und / oder fortbestand, oder ihn vom Vorstandsmitglied zurückzufordern, sofern der Bonus bereits ausbezahlt wurde; und/oder

- die langfristige variable Vergütung (LTI) für das Geschäftsjahr, in dem der schwerwiegende wesentliche Verstoß begangen worden ist und/oder fortbestanden hat, und/oder nachfolgende Jahre nicht zu gewähren oder, soweit sie bereits gewährt, aber noch nicht ausgezahlt bzw. ausgeübt ist, für ersatzlos verfallen zu erklären.

Die Geltendmachung solcher Ansprüche steht im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats. Der Nachweis eines durch das pflichtwidrige Handeln des Vorstandsmitglieds entstandenen Schadens ist nicht erforderlich. Die Ansprüche bestehen auch dann, wenn das Amt oder das Anstellungsverhältnis mit dem Vorstandsmitglied im Zeitpunkt der Geltendmachung des jeweiligen Anspruchs bereits beendet ist.

Im Berichtsjahr wurde von der Gesellschaft kein Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, variable Vergütungsbestandteile von aktuellen oder früheren Vorstandsmitgliedern zurückzufordern.

VII. Maximalvergütung

Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds ist gemäß § 87a AktG und der Empfehlung G.1 des DCGK begrenzt.

Die Maximalvergütung wird als Summe aller Vergütungsbestandteile, Grundgehalt, Nebenleistungen, STI, LTI und Wertsteigerungsbonus, errechnet. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten Höchstbeträge für alle variablen Komponenten. Die seit der Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung am 16. Juni 2021 abgeschlossenen Dienstverträge enthalten darüber hinaus Maximalbeträge für die Gesamtvergütung. Diese Maximalbeträge stehen in Übereinstimmung mit den im gebilligten Vergütungssystem festgelegten Beträgen der Maximalvergütung. Für die Berechnung, ob die tatsächliche Vergütung den vertraglich vereinbarten Maximalbetrag einhält, werden in Übereinstimmung mit dem von der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gebilligten Vergütungssystem alle Vergütungszahlungen für das jeweilige Geschäftsjahr (einschließlich Nebenleistungen) zusammengerechnet. Für den LTI werden in der Berechnung nur die Zahlungen oder im Fall von Aktienoptionen nur der Betrag, um den der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) (oder in einem Nachfolgesystem) am Tag vor Ausübung der jeweiligen Aktienoption den von dem Vorstandsmitglied jeweils gezahlten Ausübungspreis (wie im SOP definiert) überschreitet, bezogen auf die LTI-Tranchen des betreffenden Geschäftsjahres berücksichtigt; das gilt unabhängig davon, in welchem Jahr die Zahlungen oder Vergütungen eintreten. Die für jeweils andere Geschäftsjahre gewährte LTI-Tranchen werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn sie im selben Jahr ausbezahlt oder ausgeübt werden. Durch diese vertraglichen Mechanismen ist sichergestellt, dass die tatsächliche Vergütung die festgelegte Maximalvergütung nicht überschreitet.

Dementsprechend wurde die Maximalvergütung im Berichtszeitraum eingehalten.

Die von der Hauptversammlung festgelegte Maximalvergütung beträgt

- für den Vorstandsvorsitzenden (CEO) EUR 5 Mio. ohne Wertsteigerungsbonus und EUR 12 Mio. mit Wertsteigerungsbonus;
- für die anderen Vorstandsmitglieder entsprechend EUR 3,25 Mio. und EUR 6,75 Mio.

Die tatsächliche Vergütung der Vorstandsmitglieder belief sich demgegenüber auf die folgenden Beträge und lag damit deutlich unter der jeweiligen Maximalvergütung:

- Greg Hamilton als CEO EUR 801.616;
- Jorge Garces, PH.D., EUR 33.984;
- Andrew Lukowiak EUR 54.490;
- Albert Weber EUR 198.787.

VIII. Gewährte und geschuldete Vergütung der Vorstandsmitglieder

Der Vergütungsbericht muss gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG die gewährte und geschuldete Vergütung darstellen. Vorliegend wird eine Vergütung für das Geschäftsjahr als gewährt angegeben, in dem die der Vergütung zugrundeliegende Tätigkeit vollständig erbracht worden ist. Als geschuldet wird eine Vergütung für das Geschäftsjahr angegeben, in dem sie fällig, aber noch nicht gezahlt ist. Liegen die Zeitpunkte der gewährten bzw. geschuldeten

Vergütung in unterschiedlichen Geschäftsjahren, so wird die Vergütung in dem Geschäftsjahr angegeben, in dem der frühere der beiden Zeitpunkte liegt. Liegen die beiden Zeitpunkte in unterschiedlichen Geschäftsjahren und kommt es zu Abweichungen in der Höhe, so wird die Differenz in dem Geschäftsjahr angegeben, in dem der spätere Zeitpunkt liegt.

Die vorstehenden Grundsätze bedeuten insbesondere:

- Der STI wird für das Geschäftsjahr angegeben, auf das sich die für seine Berechnung maßgeblichen Ziele beziehen und in dem dementsprechend die seiner Berechnung zugrundeliegende Tätigkeit erbracht worden ist, nicht für das Geschäftsjahr, in dem der STI ausgezahlt wird. Das bedeutet, dass vorliegend der STI für das Geschäftsjahr 2021 dargestellt wird, obwohl er erst im Geschäftsjahr 2022 fällig und ausgezahlt wird.
- Aktienoptionen werden bei Zusage zu ihrem auf den Zeitpunkt der Ausgabe berechneten Zeitwert angegeben. Ein etwaiger darüberhinausgehender Betrag bei Ausübung der Aktienoptionen wird für das Geschäftsjahr der Ausübung angegeben.
- Aktienbasierte Vergütungen (z. B. aus Phantom Stock Rights) werden hingegen entsprechend der in Geld zu erfüllenden, nicht aktienbasierten Vergütungen angegeben.

1. STI-Ziele: Zielsetzung und Zielerreichung

In Übereinstimmung mit dem von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gebilligten Vergütungssystem lagen dem STI für 2021 finanzielle Kriterien mit einer Gewichtung von 25 %, kommerzielle Ziele mit einer Gewichtung von 50 %, und Entwicklungsziele mit einer Gewichtung von 25 % zugrunde. Die Ziele wurden einheitlich für alle Vorstandsmitglieder angewendet. Individuelle Ziele wurden nicht vereinbart.

Für das Geschäftsjahr 2021 handelte es sich um die folgenden konkreten Ziele:

a) *Finanzielle Ziele*

Im Berichtszeitraum galten die folgenden finanziellen Ziele: Umsatz in Höhe von EUR 0,5 Mio. und adjustierter EBITDA in Höhe von EUR -7,3 Mio.

Während der Umsatz für die Gesellschaft in 2021 (ebenso wie in den Vorjahren) aufgrund des Umstands, dass die Gesellschaft über kein erstattungsfähiges Produkt verfügt, von untergeordneter Bedeutung war, ist das adjustierte EBITDA (EBITDA vor anteilsbasierter Vergütung) ein wesentlicher Maßstab, um den jährlichen Verlust, die Kostenkontrolle und den jährlichen Liquiditätsabfluss zu messen. Das adjustierte EBITDA ist damit ein für die nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft wichtiges Kriterium.

Der tatsächlich erzielte Umsatz liegt bei EUR 6,2 Mio. und das tatsächliche adjustierte EBITDA bei EUR -1,8 Mio. Beide Ist-Beträge liegen damit deutlich besser als die Zielwerte.

b) *Kommerzielle Ziele*

Die kommerziellen Ziele waren (1) die Erreichung der Erstattungsfähigkeit von Epi proColon in den USA im Wesentlichen im Wege der Gesetzgebung, (2) die Identifikation einer möglichen M&A-Transaktion oder eines Asset Deals sowie (3) die Minimierung des Netto-Zahlungsmittelverbrauchs.

Alle drei Aspekte betreffen strategisch wichtige Aspekte der Tätigkeit der Gesellschaft. Die Erstattungsfähigkeit von Epi proColon würde der Gesellschaft den US-Markt und damit völlig neue Möglichkeiten eröffnen. Eine M&A-Transaktion bzw. ein Asset Deal könnte die Finanzlage der Gesellschaft wesentlich stärken bzw. die Gesellschaft stabil für die anstehenden Herausforderungen und Investitionserfordernisse aufstellen. Die Minimierung des Netto-Zahlungsmittelverbrauchs ist für die nachhaltige finanzielle Aufstellung der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung.

Im Berichtszeitraum hat die Gesellschaft die Erstattungsfähigkeit von Epi proColon in den USA nicht erreicht; ein entsprechender Gesetzentwurf ist aber im Repräsentantenhaus eingebracht worden, die Anzahl der Abgeordneten, die den Gesetzentwurf eingebracht haben, konnte verdoppelt und die Unterstützung wesentlicher Entscheidungsträger gewonnen werden. Im Sommer 2021 wurde ein Biobank Sale mit New Horizon Health Limited abgeschlossen; dieser

betrif den Verkauf eines nicht-essentiellen Teils der Biobank (Blutproben) der Gesellschaft. Im Rahmen dieses Verkaufs wurden Umsätze in Höhe von EUR 5,7 Mio. generiert. Der Vorstand führte auch Gespräche mit verschiedenen Interessenten über eine mögliche M&A-Transaktion; diese erwiesen sich im Ergebnis jedoch nicht als zielführend. Der Netto-Zahlungsmittelverbrauch konnte deutlich reduziert werden. Der tatsächliche Netto-Zahlungsmittelverbrauch lag innerhalb der budgetierten Bandbreite. Bei Berücksichtigung des im Rahmen des Biobank Sale generierten Umsatzes (abzüglich der Transaktionskosten) war der Netto-Zahlungsmittelverbrauch sogar deutlich geringer.

c) *Entwicklungsziele*

Für den Berichtszeitraum war als Entwicklungsziel die Entwicklung einer alternativen Strategie für Epi proColon festgelegt.

Epi proColon ist der insbesondere in Europa und in den USA von den zuständigen Gesundheitsbehörden zugelassene Bluttest zur Erkennung von Darmkrebs und damit das wesentliche Produkt der Gesellschaft. Bislang wird es jedoch – trotz erheblicher Bemühungen der Gesellschaft – weder in Europa noch in den USA erstattet. Für die Gesellschaft ist es daher von großer Bedeutung, über eine alternative Strategie für Epi proColon zu verfügen, sollten die andauernden Bemühungen, die Erstattbarkeit Epi proColon in den USA zu erreichen, nicht erfolgreich sein.

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum Epi proColon "NextGen", d. h. die nächste Generation des Epi proColon-Tests, entwickelt. Ferner hat sie für Epi proColon "NextGen" eine Strategie und einen Zeitplan.

d) *Zielerreichung*

Der Aufsichtsrat hat nach eingehender Prüfung für den Berichtszeitraum den folgenden Zielerreichungsgrad festgelegt:

Ziel	Zielerreichung	Gewichtung	Gesamtzielerreichung
Finanzielle Ziele	120 %	25 %	100 %
Kommerzielle Ziele	85 %	50 %	
Entwicklungsziele	110 %	25 %	

e) *STI der einzelnen Vorstandsmitglieder*

Auf dieser Grundlage fasst die nachfolgende Tabelle den STI der einzelnen Vorstandsmitglieder für den Berichtszeitraum zusammen. Dabei ist zu beachten, dass mit Jorge Garces und Albert Weber im Rahmen ihres Ausscheidens vereinbart worden ist, dass sie für das Geschäftsjahr 2021 keinen Bonus erhalten. Daher ist der STI-Auszahlungsbetrag für sie nachstehend mit EUR 0 angegeben.

	Untergrenze (60 % / 80 % Zielerreichung)	Zielbetrag (100 % Zielerreichung)	Obergrenze (120 % Zielerreichung)	Gesamtziel- erreichung	Auszahlungs- betrag
Greg Hamilton	80 %: EUR 305.139	EUR 381.423	EUR 457.708	100 %	EUR 381.423
Albert Weber	60 %: EUR 72.000	EUR 120.000	EUR 144.000		EUR 0
Jorge Garces (bis 31.1.2021)	60 %: EUR 173.759	EUR 289.599	EUR 347.519		EUR 0
Andrew Lukowiak (seit 1.12.2021)	60 %: EUR 165.283	EUR 275.472	EUR 330.567		EUR 22.956

Die Beträge in den Spalten Untergrenze, Zielbetrag und Obergrenze in der vorstehenden Tabelle sind auf der Grundlage einer Tätigkeit im gesamten Berichtszeitraum angegeben. Für den Fall des unterjährigen Ein- oder Austritts reduzieren sich die Beträge grundsätzlich zeitanteilig.

Für diejenigen Vorstandsmitglieder, deren STI in US Dollar vereinbart ist, wurden die Beträge in der vorstehenden Tabelle auf Basis des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Umrechnungskurses zum 31.12.2021 umgerechnet. Abhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung und des dann geltenden Umrechnungskurses kann der tatsächlich ausgezahlte EUR-Betrag von dem in der Tabelle angegebenen Auszahlungsbetrag abweichen.

2. Gesamtvergütung

Die den einzelnen Vorstandsmitgliedern im Berichtszeitraum gewährte und geschuldete Vergütung, die einzelnen Vergütungsbestandteile und ihr jeweiliger relativer Anteil an der Gesamtvergütung stellen sich wie folgt dar:

Greg Hamilton, CEO		2021		2020
	in EUR	in % GV	in EUR	in % GV
Feste Vergütung				
– Grundgehalt	340.552	42%	349.301	44%
– Nebenleistungen	69.462	9%	81.548	10%
– Summe	410.014	51%	430.849	55%
Variable Vergütung				
– STI	381.423	48%	316.845	40%
– LTI	10.179	1%	37.517	5%
– Wertsteigerungsbonus	0	0%	0	0%
– Summe	391.602	49%	354.362	45%
Gesamtvergütung	801.616	100%	785.211	100%

Albert Weber, EVP Finance		2021		2020
	in EUR	in % GV	in EUR	in % GV
Feste Vergütung				
– Grundgehalt	186.000	93%	185.000	57%
– Nebenleistungen	6.688	3%	5.942	2%
– Summe	192.688	96%	190.942	59%
Variable Vergütung				
– STI	0	0%	108.000	33%
– LTI	7.099	4%	26.206	8%
– Wertsteigerungsbonus	0	0%	0	0%
– Summe	7.099	4%	134.206	41%
Gesamtvergütung	199.787	100%	325.148	100%

Jorge Garces, Ph.D., CSO (bis 31. Januar 2021)		2021		2020
	in EUR	in % GV	in EUR	in % GV
Feste Vergütung				
– Grundgehalt	25.338	75%	303.036	73%
– Nebenleistungen	8.646	25%	78.344	19%
– Summe	33.984	100%	381.380	92%
Variable Vergütung				
– STI	0	0%	0	0%
– LTI	0	0%	31.889	8%
– Wertsteigerungsbonus	0	0%	0	0%
– Summe	0	0%	31.889	8%
Gesamtvergütung	33.984	100%	413.269	100%

Andrew Lukowiak, Ph.D., CSO (seit 1. Dezember 2021)		2021		2020
	in EUR	in % GV	in EUR	in % GV
Feste Vergütung				
– Grundgehalt	28.695	53%	n/a	n/a
– Nebenleistungen	2.839	5%	n/a	n/a
– Summe	31.534	58%	n/a	n/a
Variable Vergütung				
– STI	22.956	42%	n/a	n/a
– LTI	0	0%	n/a	n/a
– Wertsteigerungsbonus	0	0%	n/a	n/a
– Summe	22.956	42%	n/a	n/a
Gesamtvergütung	54.490	100%	n/a	n/a

In den vorstehenden Tabellen zur Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder wurde die feste Vergütung derjenigen Vorstandsmitglieder, deren Vergütung in US Dollar vereinbart ist, auf Basis des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Umrechnungskurses zum letzten Tag des Monats der Auszahlung des jeweiligen Teils der Festen Vergütung umgerechnet. Die STI Zahlungen an diese Vorstandsmitglieder wurden auf Basis des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Umrechnungskurses zum 31.12.2021 umgerechnet.

C. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

I. Grundsätze des Vergütungssystems

1. Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 15. Juni 2021

Nach dem Vergütungssystem, das bis zum 15. Juni 2021, Anwendung fand, bestand die Vergütung des Aufsichtsrats aus einer jährlichen Festvergütung, die sich wiederum aus drei Elementen zusammensetzte:

- Festvergütung für Aufsichtsratsmitgliedschaft;
- Festvergütung für Aufsichtsratsausschussmitgliedschaft;
- Sitzungsgeld.

a) Festvergütung für Aufsichtsratsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 30.000,00. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beläuft sich die Festvergütung auf EUR 90.000,00 und für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf EUR 40.000,00.

b) Festvergütung für Ausschussmitgliedschaft

Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, erhielten hierfür eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 5.000,00. Für Vorsitzende von Ausschüssen belief sich diese jährliche Festvergütung auf EUR 10.000,00. Gehörte ein Aufsichtsratsmitglied mehreren Aufsichtsratsausschüssen an, so wurde nur die Tätigkeit in einem Aufsichtsratsausschuss vergütet, für die gemäß den vorgenannten Sätzen die betragsmäßig höchste Vergütung gezahlt wurde. Wenn und solange ein Ausschussvorsitzender oder ein Ausschussmitglied zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats war, reduzierte sich seine Festvergütung für den Vorsitz oder die Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen um den Betrag der Vergütung, die ihm für diesen Zeitraum für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats über die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats hinaus zustand (ggf. unter Berücksichtigung zeitanteiliger Kürzungen).

c) Sitzungsgeld

Für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhielten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00. Durch das Sitzungsgeld werden maßgeblich die Vorbereitung und die

Teilnahme an der Sitzung vergütet. Daher hing das Sitzungsgeld nicht davon ab, ob es sich um eine Präsenzteilnahme oder eine Teilnahme per Telefon oder Video handelt.

d) *Teilweiser Vergütungsverzicht der Aufsichtsratsmitglieder*

Die Aufsichtsratsmitglieder verzichteten im Berichtszeitraum bis zum 15. Juni 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie auf 20 % der ihnen als Aufsichtsratsmitglieder und als Ausschussmitglieder zustehenden Festvergütungen sowie auf 50 % des Sitzungsgelds für Sitzungen, die virtuell stattfanden.

e) *Keine variable Vergütung*

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine variablen Vergütungskomponenten und insbesondere keine aktienbasierten Vergütungsbestandteile. Der Verzicht auf variable Vergütungselemente entspricht der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat korrespondiert eine reine Festvergütung mit der Funktion des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan und dient damit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat. Dies fördert wiederum die Geschäftsstrategie der Gesellschaft und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft. Eine darüberhinausgehende Ausrichtung der Vergütung an und eine damit verbundene Förderung von bestimmten geschäftspolitischen oder strategischen Aspekten ist demgegenüber nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht geboten und nicht zielführend, da der Aufsichtsrat grundsätzlich nicht operativ tätig ist.

2. Im Zeitraum vom 16. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Die ordentliche Hauptversammlung vom 16. Juni 2021 hat eine Neufassung von § 12 der Satzung und damit der Aufsichtsratsvergütung beschlossen. Die Neufassung wurde ab dem Beschluss der Hauptversammlung umgesetzt. Auch nach der Neufassung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine variable Vergütung, sondern ausschließlich eine Festvergütung. Die Festvergütung besteht nunmehr aber nur noch aus einer Festvergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und beläuft sich jährlich für Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden) auf EUR 25.000 und für den Aufsichtsratsvorsitzenden auf EUR 75.000. Eine Vergütung für Ausschussmitgliedschaften und Sitzungsgelder werden nicht länger gezahlt.

II. Aufsichtsratsmitglieder im Berichtszeitraum

Dem Aufsichtsrat der Epigenomics AG gehörten im Berichtszeitraum (2021) folgende Mitglieder an:

Name	Funktion	Aufsichtsratszugehörigkeit im Berichtsjahr
Heino von Prondzynski	Aufsichtsratsvorsitzender	1. Januar 2021 – 31. Dezember 2021
Alexander Link	Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender (seit 16. Juni 2021)	1. Januar 2021 – 31. Dezember 2021
Dr. Helge Lubenow	Mitglied des Aufsichtsrats	1. Januar 2021 – 31. Dezember 2021
Franz Walt	Mitglied des Aufsichtsrats	1. Januar 2021 – 31. Dezember 2021
Dr Ann C. Kessler, Ph.D.	Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende (bis 16. Juni 2021)	1. Januar 2021 – 16. Juni 2021
Prof. Dr. Günther Reiter	Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender (bis 16. Juni 2021)	1. Januar 2021 – 16. Juni 2021

III. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Berichtszeitraum

Die nachstehende Tabelle fasst die Vergütung der einzelnen Mitglieder, die dem Aufsichtsrat im Berichtszeitraum angehörten, die einzelnen Vergütungsbestandteile sowie deren jeweiligen relativen Anteil an der Gesamtvergütung zusammen:

Aufsichtsratsmitglied	Aufsichtsratsvergütung		Ausschussvergütung		Sitzungsgelder in EUR		Gesamtvergütung in EUR
	in TEUR	Anteil an Gesamtverg.	in TEUR	Anteil an Gesamtverg.	in TEUR	Anteil an Gesamtverg.	
Heino von Prondzynski	73.625	43%	0	0%	2.000	14%	75.625
Alexander Link	24.542	14%	0	0%	2.000	14%	26.542
Dr. Helge Lubenow	24.542	14%	1.833	17%	2.000	14%	28.375
Franz Walt	24.542	14%	1.833	17%	2.000	14%	28.375
Dr. Ann C. Kessler, Ph.D. (bis 16.6.2021)	11.069	7%	3.667	33%	3.000	21%	17.736
Prof. Dr. Günther Reiter (bis 16.6.2021)	11.067	7%	3.689	33%	3.000	21%	17.756
Aufsichtsrat gesamt	169.386	100%	11.022	100%	14.000	100%	194.409

D. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER JÄHRLICHEN ÄNDERUNG DER VERGÜTUNG, DER ERTRAGSENTWICKLUNG DER GESELLSCHAFT SOWIE DER VERGÜTUNG VON ARBEITNEHMERN

Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Vergütung der Mitarbeiter der Epigenomics AG für 2021 betrug TEUR 102 je Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis.

Es wurden jeweils alle Arbeitnehmer des Konzerns berücksichtigt. Dies entspricht 29 Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis.

Die durchschnittliche Vergütung umfasst den Personalaufwand für die Mitarbeiter (Löhne und Gehälter, Aktienoptionen, Sozialversicherungsbeiträge, Nebenleistungen) nach IFRS.

Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft und der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis

Geschäftsjahr/ Betrag (in TEUR)	2017	2018	Veränd- erung	2019	Veränd- erung	2020	Veränd- erung	2021	Veränd- erung
Ertrag	-7.028	-10.482	-49%	-9.702	7%	-19.987	-106%	-3.074	85%
Konzernertrag	-10.235	-12.692	-24%	-17.020	-34%	-11.686	31%	-2.428	79%
Durchschnitts- vergütung Arbeitnehmer	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	106	n/a	103	-3 %
Vorstandsvergütung									
Greg Hamilton	909	962	6%	878	-9%	806	-8%	816	1%
Albert Weber (ab 1.1.2018)	n/a	422	n/a	328	-22%	340	4%	198	-42%
Jorge Garces (ab 1.12.2017 bis 31.1.2021)	58	935	1512%	826	-12%	413	-50%	33	-92%
Andrew Lukowiak (seit 1.12.2021)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	60	n/a
Aufsichtsratsvergütung									
Heino von Prondzynski	102	102	0%	102	0%	86	-16%	76	-12%
Alexander Link (seit 12. Juni.2020)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	14	n/a	27	93%
Dr. Helge Lubenow	47	47	0%	47	0%	39	-17%	28	-28%
Franz Walt (seit 15. Mai 2019)	n/a	n/a	n/a	28	n/a	39	39%	28	-28%
Dr. Ann C. Kessler, Ph.D. (bis 16.6.2021)	52	52	0%	52	0%	43	-17%	18	-58%
Prof. Dr. Günther Reiter (bis 16.6.2021)	47	52	11%	52	0%	43	-17%	18	-58%

In der vorstehenden Tabelle entspricht der Ertrag dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der Epigenomics AG (nach HGB) und der Konzernertrag dem Überschuss bzw. Fehlbetrag des Epigenomics-Konzerns (nach IFRS).

Für den Vorstand

Greg Hamilton
Vorsitzender des Vorstands
der Epigenomics AG

Für den Aufsichtsrat

Heino von Prondzynski
Vorsitzender des Aufsichtsrats
der Epigenomics AG

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die Epigenomics AG, Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Epigenomics AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigegeführten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870(08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

München, den 11. März 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Weissinger
Wirtschaftsprüfer

Ilg
Wirtschaftsprüfer

TEIL D. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR EINBERUFUNG

1. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung

Auf der Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Bundesgesetzblatt I 2020, S. 569), das zuletzt durch Art. 15 des Aufbauhilfegesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I 2021, S. 4147 ff.) geändert worden ist („COVID-19-Gesetz“) wird die Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten. Das bedeutet:

- **Keine physische Teilnahme.** Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist ausgeschlossen.
- **Übertragung im Aktionärsportal.** Die Hauptversammlung wird vielmehr am 15. Juni 2022 ab 10.00 Uhr (MESZ) live im passwortgeschützten Internetportal der Gesellschaft (Aktionärsportal) unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> übertragen. Die Liveübertragung im Aktionärsportal erlaubt keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.
- **Zugang zum Aktionärsportal.** Für den Zugang zum Aktionärsportal benötigen die Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das dazugehörige Zugangspasswort. Die Aktionärsnummer und das Zugangspasswort kann den mit der Einladung übersandten Unterlagen entnommen werden; auch Aktionäre, die sich bereits im Aktionärsportal registriert haben, erhalten ein neues Zugangspasswort. Sollten Aktionäre die Einberufungsunterlagen – etwa weil sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht unaufgefordert erhalten, werden diese den betreffenden Aktionären auf Verlangen zugesandt. Ein entsprechendes Verlangen ist an die nachstehend unter 2. genannte Anmeldeanschrift zu richten.
- **Anmeldeerfordernis.** Für das bloße Verfolgen der Übertragung der Hauptversammlung im Aktionärsportal genügt der Zugang zum Aktionärsportal und ist keine Anmeldung zur Hauptversammlung erforderlich. Aktionäre, die über das bloße Verfolgen der Hauptversammlung im Aktionärsportal hinaus an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen (und zum Beispiel das Stimmrecht ausüben, Fragen stellen oder Widersprüche erklären) wollen, müssen sich bis spätestens am Mittwoch, den 8. Juni 2022, 24.00 Uhr (MESZ), zur Hauptversammlung anmelden (siehe nachstehend unter 2.).
- **Stimmrechtsausübung.** Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl (siehe nachstehend unter 5.) oder durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (siehe nachstehend unter 6.). Darüber hinaus ist auch eine Vollmachtserteilung an Dritte möglich. Auch bevollmächtigte Dritte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können jedoch nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen, und auch sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben (siehe nachstehend unter 7.).
- **Fragen.** Fragen der Aktionäre sind elektronisch bis spätestens Montag, den 13. Juni 2022, 24.00 Uhr (MESZ), an den Vorstand zu richten (siehe nachstehend unter 8.3).
- **Erklärung von Widersprüchen.** Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können in Abweichung von § 245 Nr. 1 AktG elektronisch Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären (siehe nachstehend unter 9.).

2. Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung

Für das bloße Verfolgen der Übertragung der Hauptversammlung im Aktionärsportal ist keine Anmeldung zur Hauptversammlung erforderlich. Vielmehr genügt der Zugang zum Aktionärsportal.

Zur über das bloße Verfolgen der Übertragung der Hauptversammlung im Aktionärsportal hinausgehenden Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts sind hingegen diejenigen Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung anmelden.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens am Mittwoch, den 8. Juni 2022, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen.

Die Anmeldung kann dabei insbesondere über das Internet durch Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> erfolgen. Den Onlinezugang erhalten Aktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und des dazugehörigen Zugangspasswortes.

Wird für die Anmeldung nicht das Aktionärsportal verwendet, muss die Anmeldung der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache

unter der Adresse

Epigenomics AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder per E-Mail unter der Adresse anmeldestelle@computershare.de

zugehen.

Intermediäre können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung der Person, der die Aktien gehören, ausüben. Dasselbe gilt für Personen und Vereinigungen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG, zu denen insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater zählen.

3. Umschreibung im Aktienregister

Für das Recht zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ist – wie vorstehend unter 2. dargestellt – neben der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Anmeldung die Eintragung als Aktionär im Aktienregister erforderlich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insofern die Eintragung im Aktienregister im Zeitpunkt der Hauptversammlung. Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung sicherzustellen, nimmt die Gesellschaft Umschreibungen im Aktienregister, d. h. Löschungen und Neueintragen, nicht mehr vor, wenn der Antrag auf Umschreibung der Gesellschaft nach Ablauf des 8. Juni 2022, d. h. nach dem 8. Juni 2022, 24.00 Uhr (MESZ), zugeht. Geht ein Umschreibungsantrag der Gesellschaft erst nach Ablauf des 8. Juni 2022 zu, erfolgt die Umschreibung im Aktienregister erst nach Ablauf der Hauptversammlung; Teilnahme- und Stimmrechte aus den von der Umschreibung betroffenen Aktien verbleiben bei der Person, die aufgrund eines solchen Umschreibungsantrags im Aktienregister gelöscht werden soll.

Wir empfehlen daher, Umschreibungsanträge möglichst rechtzeitig vor der Hauptversammlung zu stellen.

4. Inhaber von American Depositary Receipts (ADR)

Inhaber von American Depositary Receipts (ADR) erhalten weitere Informationen über

BNY Mellon Shareowner Services
P.O. Box 30170
College Station, TX 77842-3170
USA
Tel. +1 888-269-2377 (toll-free number in the U.S.)
Tel. +1 201 680 6825 (international)
Website: www.mybnymdr.com
E-Mail: shrrelations@cpushareownerservices.com

5. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimme durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich.

Die Stimmausübung durch Briefwahl kann schriftlich oder elektronisch erfolgen:

- Für die schriftliche Stimmabgabe per Briefwahl steht das mit der Einladung übersandte Formular zur Verfügung. Die per schriftlicher Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen der Gesellschaft in Textform bis einschließlich 14. Juni 2022, 24.00 Uhr (MESZ),
per Post an die Adresse
Epigenomics AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
übermittelt worden sein.
- Für die elektronische Stimmabgabe per Briefwahl steht unser internetgestütztes Aktionärsportal unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> zur Verfügung. Die elektronische Stimmabgabe über das internetgestützte Aktionärsportal kann bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung erfolgen. Aktionäre und Aktionärsvertreter werden gebeten, ihr Stimmrecht nach Möglichkeit frühzeitig abzugeben.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen über die Stimmausübung durch Briefwahl ein, hat jeweils die zuletzt abgegebene Erklärung Vorrang. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden vorrangig über das internetgestützte Aktionärsportal übermittelte Erklärungen berücksichtigt.

Soweit von einem Aktionär zu einem Beschlussvorschlag gleichzeitig Briefwahlstimme und Vollmacht mit Weisungen eingehen, wird vorrangig die Briefwahlstimme berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn Briefwahlstimme und Vollmachtserteilung/Weisungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde. Im Übrigen wird die später abgegebene Erklärung berücksichtigt.

6. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Aktionären können ihr Stimmrecht auch in der Weise ausüben, dass sie von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter hierzu bevollmächtigen. Auch im Fall der Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sind die vorstehend unter 2. dargestellten Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts zu beachten.

Vollmachten an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen Weisungen erteilt werden; die Weisungserteilung bedarf ebenfalls der Textform. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Dementsprechend werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Stimmrechte nur zu denjenigen Tagesordnungspunkten ausüben, zu denen sie von den Aktionären Weisungen erhalten. Anträge oder Fragen stellen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht; Widersprüche erklären sie ebenfalls nicht.

Vollmachts- und Weisungserteilungen können über das Aktionärsportal oder außerhalb erfolgen:

- Aktionäre (oder ihre Bevollmächtigten) können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zum einen über das Aktionärsportal unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung erteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt können (über das Aktionärsportal, per E-Mail oder schriftlich) erteilte Vollmachten und Weisungen ferner über das Aktionärsportal unter der vorstehend genannten Internetadresse auch widerrufen bzw. geändert werden. Für die Nutzung des Aktionärsportals gelten die Angaben unter 2. zur Anmeldung zur Hauptversammlung über das Aktionärsportal entsprechend.
- Zum anderen können die Aktionäre den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmachten und Weisungen in Textform auch außerhalb des Aktionärsportals, insbesondere unter Verwendung des Formulars zur Vollmachts- und Weisungserteilung für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft

benannten Stimmrechtsvertreter, das die Aktionäre zusammen mit der Einladung erhalten, erteilen. Dasselbe gilt für den etwaigen Widerruf einer Vollmacht und den Widerruf oder die Änderung von Weisungen, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern erteilt worden sind. Die Bevollmächtigung und die Weisungen sowie ihr Widerruf und Änderungen von Weisungen müssen der Gesellschaft in diesem Fall in Textform bis spätestens zum 14. Juni 2022, 24.00 Uhr (MESZ),

per Post an die Adresse

Epigenomics AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder per E-Mail an die Adresse anmeldestelle@computershare.de
zugehen.

Bei voneinander abweichenden Erklärungen hinsichtlich der Erteilung und des Widerrufs einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bzw. hinsichtlich der Erteilung, der Änderung und des Widerrufs von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter hat jeweils die zuletzt abgegebene Erklärung Vorrang. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden zunächst über das internetgestützte Aktionärsportal abgegebene Erklärungen berücksichtigt, danach per E-Mail und zuletzt in Papierform übermittelte Erklärungen.

Soweit von einem Aktionär zu einem Beschlussvorschlag gleichzeitig Briefwahlstimme und Vollmacht mit Weisungen eingehen, wird vorrangig die Briefwahlstimme berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn Briefwahlstimme und Vollmachtserteilung/Weisungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde. Im Übrigen wird die später abgegebene Erklärung berücksichtigt.

7. Bevollmächtigung Dritter

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der virtuellen Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall der Stimmrechtsvertretung sind – wie vorstehend unter 2. dargestellt – die Eintragung als Aktionär im Aktionärsregister der Gesellschaft und eine fristgerechte Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten erforderlich.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl – wie vorstehend unter 5. beschrieben – oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft – wie vorstehend unter 6. beschrieben – ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung Dritter gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Bei Bevollmächtigung von Intermediären oder von Personen und Vereinigungen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG – dazu zählen insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater – ist § 135 AktG zu beachten. Danach ist insbesondere die Vollmacht vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Ferner muss die Vollmachtserklärung vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Darüber hinaus sind etwaige vom jeweiligen Bevollmächtigten für seine Bevollmächtigung vorgesehene Regelungen zu beachten, die mit diesem geklärt werden sollten.

Die Teilnahme des Bevollmächtigten über das Aktionärsportal setzt voraus, dass der Bevollmächtigte über die für den Zugang erforderlichen Angaben verfügt. Diese kann er auf drei Wegen erhalten. Zuerst kann der Aktionär dem Bevollmächtigten seine Aktionärsnummer und sein Zugangspasswort übergeben. Die Nutzung der Aktionärsnummer und des Zugangspassworts durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung. Zweitens kann der Bevollmächtigte, wenn die Vollmachtserteilung an ihn gegenüber der Gesellschaft erfolgt, ein eigenes Zugangspasswort zum Aktionärsportal zugesendet erhalten, das ihm die Teilnahme für den Aktionär erlaubt. Um in diesem Fall einen rechtzeitigen Erhalt des Zugangspassworts sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft frühzeitig vorzunehmen und nach Möglichkeit eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, an welche das Zugangspasswort für den Bevollmächtigten übermittelt werden kann. Drittens kann die Vollmacht auch bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung über das Aktionärsportal ausgestellt werden. In diesem Fall erhält der Bevollmächtigte die Angaben per E-Mail zugesandt.

Die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft sowie die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht und eines etwaigen Widerrufs der Vollmacht an die Gesellschaft sind bis spätestens zum 14. Juni 2022, 24.00 Uhr (MESZ), in Textform

unter der Adresse

Epigenomics AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder per E-Mail unter der Adresse anmeldestelle@computershare.de

möglich. Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung sind der Einladung beigelegt.

8. Rechte der Aktionäre

8.1 Verlangen der Tagesordnungsergänzung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Die Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf des 15. Mai 2022, d. h. bis zum 15. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), zugegangen sein. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Epigenomics AG zu richten. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen ausschließlich an:

Epigenomics AG
Vorstand
z. Hd. Herrn Jens Ravens
Geneststraße 5
10829 Berlin

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> zugänglich gemacht und nach Maßgabe von § 125 AktG mitgeteilt.

Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Auf die Berechnung der Aktienbesitzzeit findet § 70 AktG Anwendung. Im Übrigen gilt für die Fristberechnung § 121 Abs. 7 AktG entsprechend. Danach ist der Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, Sonnabend oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

8.2 Anträge von Aktionären und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, auch schon vor der Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zu stellen. Solche Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich des Namens des Aktionärs sind von der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG zugänglich zu machen, wenn sie der Gesellschaft

unter der Adresse

Epigenomics AG
Geneststraße 5
10829 Berlin

oder per E-Mail unter der Adresse HV@epigenomics.com

spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai 2022, d. h. bis zum 31. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen und im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die §§ 126 Abs. 2, 127 Satz 1 und 3 AktG regeln zudem die

Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Gegenanträge und Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden müssen. Das Zugänglichmachen erfolgt nach den gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse der Gesellschaft <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/>. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Von der Gesellschaft nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden in der Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung mündlich gestellt worden, wenn der den Gegenantrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär – wie vorstehend unter 2. dargestellt – im Zeitpunkt der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen und ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist.

8.3 Fragerecht gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz

Aktionäre, die zur Hauptversammlung angemeldet sind, haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation über das Aktionärsportal (<http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/>) Fragen zu stellen.

Fragen der Aktionäre müssen der Gesellschaft bis spätestens zum 13. Juni 2022, 24.00 Uhr (MESZ), über das Aktionärsportal zugehen. Eine anderweitige Form der Übermittlung ist ausgeschlossen. Aus technischen Gründen kann der Umfang der einzelnen Frage unter Umständen auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt sein, die Zahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Dabei ist er insbesondere berechtigt, Fragen und deren Beantwortung zusammenzufassen, wenn ihm dies sinnvoll erscheint.

Bei der Beantwortung von Fragen während der Hauptversammlung wird die Gesellschaft die Namen der Fragesteller nur dann offenlegen, wenn diese bei Übersendung der Fragen ausdrücklich darum gebeten bzw. einer Offenlegung ausdrücklich zugestimmt haben.

Aktionäre, die Fragen stellen wollen, werden gebeten, diese möglichst frühzeitig über das Aktionärsportal zu stellen, um die Beantwortung der Fragen zu erleichtern.

8.4 Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2 AktG, gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz sowie gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 COVID-19-Gesetz sind auf der Internetseite der Epigenomics AG unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> zugänglich gemacht.

9. Widersprüche gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben, haben die Möglichkeit, gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung Widerspruch zu erklären. Die Erklärung des Widerspruchs ist unter der E-Mail-Adresse notar-hauptversammlung-2022@epigenomics.com von Beginn der virtuellen Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich und muss zum Nachweis der Aktionärsseigenschaft den Namen und die Aktionärsnummer des Aktionärs enthalten.

10. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 16.357.301,00, eingeteilt in 16.357.301 auf den Namen lautende Stückaktien. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 16.357.301. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

11. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten, insbesondere zu Punkt 1 der Tagesordnung, die sonstigen Unterlagen gemäß § 124a AktG sowie weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> abrufbar.

Die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 15. Juni 2022 auf der vorgenannten Internetseite zugänglich sein.

12. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die Epigenomics AG verarbeitet als Verantwortliche personenbezogene Daten der Aktionäre (z. B. Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Aktionärsnummer) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Gesellschaft ist zur Führung eines Aktienregisters verpflichtet.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären und Aktionärsvertretern ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, für die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie für die Verfolgung im Wege elektronischer Zuschaltung und die Führung des Aktienregisters rechtlich zwingend erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist §§ 67, 67e AktG und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. §§ 118 ff. sowie i. V. m. Art. 2 § 1 COVID-19-Gesetz. Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die für die Organisation der virtuellen Hauptversammlung erforderlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DS-GVO). Soweit die Aktionäre ihre personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, erhält die Gesellschaft diese in der Regel über die Anmeldestelle und gegebenenfalls von dem Letztintermediär, der die Aktien für den Aktionär verwahrt.

Die von der Epigenomics AG für die Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft und nur, soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die ihr Stimmrecht ausüben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 AktG) anderen Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Fragen, die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter gegebenenfalls vorab eingereicht haben (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz) sowie im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen.

Die Gesellschaft löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DS-GVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu.

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionäre den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft unter: Dr. Uwe Schläger, datenschutz nord GmbH, Niederlassung Berlin, Reinhardtstr. 46, 10117 Berlin; E-Mail: office@datenschutz-nord.de; Tel.: +49 30 30877490.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Aktionäre auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.epigenomics.com/de/impressum/datenschutz/>.

Berlin, im Mai 2022

Epigenomics AG
Der Vorstand

Anlage – Lebenslauf Dr. Heikki Lanckriet (einschließlich Überblick über wesentliche Tätigkeiten)

Dr. Heikki Lanckriet

geboren 1977 in Ypern, Belgien
Belgier
wohnhaft in Cambridge, Vereinigtes Königreich

Ausbildung

1995-2000 M. Eng Chemical Engineering, Universität Gent, Belgien
2001-2004 Ph.D. in Chemical Engineering, University of Cambridge, Vereinigtes Königreich

Beruflicher Werdegang

2002-2005 Co-Gründer und Chief Scientific Officer Novexin
2005-2008 Chief Operating Officer Novexin
2008-2016 Chief Executive Officer Expedeon Group
2016-2019 Chief Executive Officer Sygnis AG/Expedeon AG
seit 2019 Chief Executive Officer 4basebio PLC

Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat

Herr Dr. Lanckriet ist seit 2019 Chief Executive Officer der 4basebio PLC, Cambridge, Vereinigtes Königreich, deren Aktien am Alternative Investment Market (AIM) der London Stock Exchange (LSE) gehandelt werden. Ferner ist er Mitglied im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der Biofrontera AG, Leverkusen, sowie Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen: 4basebio UK Ltd und 4basebio Discovery Limited, jeweils Cambridge, Vereinigtes Königreich; 4basebio SLU, Madrid, Spanien; I2I Capital Limited, Cambridge, Vereinigtes Königreich; KITHER BIOTECH S.R.L., Turin, Italien; sowie NeoPhore Ltd, Cambridge, Vereinigtes Königreich.

Epigenomics AG
Geneststraße 5
10829 Berlin